

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Klaus Lennartz, Michael Müller (Düsseldorf), Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Wolfgang Behrend, Friedhelm Julius Beucher, Lilo Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Iris Gleicke, Manfred Hampel, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Barbara Hendricks, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Georg Pfannenstein, Otto Schily, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Ilse Schumann, Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Reinhard Weis (Stendal), Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dr. Wolfgang Wodarg

— Drucksache 13/1253 —

Umweltschadstoffe in natürlichen Mineralwässern

Parallel zur EG-Trinkwasserrichtlinie soll auch die EG-Richtlinie über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern novelliert werden.

Im Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Mineralwasserrichtlinie werden lediglich einheitliche Anforderungen für mikrobiologische und organoleptische Stoffe (zum Beispiel Geruch, Geschmack) festgesetzt. Grenzwerte für Parameter, die für Trinkwasser selbstverständlich sind, wie Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder Arsen und andere Schwermetalle, werden nicht benannt. Ständige Kontrollen, die für Trinkwasser vorgeschrieben sind, sind für Mineralwasser nicht geregelt. Eine Aufbereitung des Mineralwassers soll in Zukunft auch mit Ozon zulässig sein.

Bei einer Anhörung über die EG-Mineralwasserrichtlinie wurde auch über die Behandlung mit Aktivkohlefiltern gesprochen, obwohl dies nicht mit der „ursprünglichen Reinheit“ des „natürlichen Mineralwassers“ zu vereinbaren ist. Bei der Zulassung von Brunnen werden in den Ländern auch unterschiedliche Grenzwerte für Nitrat zugrunde gelegt, obwohl beim natürlichen Mineralwasser eigentlich keine Belastung zu erwarten wäre.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es fragt sich, ob und wieweit sich natürliches Mineralwasser noch deutlich von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet, weil es aufgrund der unterirdischen Herkunft vor jedem Verunreinigungsrisiko geschützt ist, wie es die EG-Richtlinie definiert.

Wenn bei belasteten Trinkwasserbrunnen die Verteilung von Mineralwasser vorgeschrieben wird, ohne daß die Belastung des Mineralwassers mit Nitrat oder Pestiziden untersucht werden muß, ist dies schwer verständlich.

Da die Mineralwasserrichtlinie auf Artikel 100 a basieren soll, besteht die Gefahr, daß zukünftig nationale Sonderregelungen zum Gesundheitsschutz ausgeschlossen werden und belastete Mineralwässer importiert werden.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Belastung von Mineralwasserbrunnen mit Schadstoffen, z.B. Nitrat, Pflanzenschutzmitteln, Arsen und anderen Schwermetallen in Deutschland?

Die Bestimmungen der Mineral- und Tafelwasserverordnung schreiben vor, daß natürliches Mineralwasser seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasser- vorkommen haben muß, und daß es von ursprünglicher Reinheit ist. Dies bedeutet, daß natürliches Mineralwasser nicht mit anthropogenen Schadstoffen belastet sein darf.

Bei den für natürliche Mineralwässer vorgeschriebenen amtlichen Anerkennungsverfahren ist anhand von geologischen und hydrologischen Gutachten darzulegen, daß die Quellen ausreichend vor Verunreinigungen geschützt sind. Ergeben sich bei späteren Kontrollen Hinweise auf eine Verunreinigung einer Quelle, so ist unverzüglich jede Gewinnung und Abfüllung zum Zweck des Inverkehrbringens solange zu unterlassen, bis die Ursache für diese Verunreinigung beseitigt ist.

Erhöhte Nitratgehalte in natürlichen Mineralwässern dürfen nur geologischen Ursprungs sein und nicht z.B. aus Düngemitteln stammen, die im Einzugsgebiet der Mineralwasserquelle ausgebracht wurden. Daher liegen die Nitratgehalte bei natürlichen Mineralwässern meist unter 10 mg/l und erreichen bei weitem nicht den für Trinkwasser festgelegten Höchstwert von 50 mg/l.

Eine Belastung von deutschen natürlichen Mineralwässern mit Pflanzenschutzmitteln, die auf den Zufluß ungenügend geschützter Quellenvorkommen zurückzuführen wäre, ist nach Mitteilung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden im Rahmen der amtlichen Überwachung lediglich in drei Fällen beobachtet worden. Die belasteten Erzeugnisse wurden beanstandet. Zwei Brunnen sind durch die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen inzwischen frei von Rückständen. Die Sanierung des dritten Brunnens steht vor dem Abschluß. In einem ausländischen Mineralwasser konnten Pflanzenschutzmittel in geringen Mengen, die unterhalb des Höchstwertes für Trinkwasser von 0,1 Mikrogramm pro Liter lagen, festgestellt werden.

Arsen ist in einigen natürlichen Mineralwässern geogen bedingt in höheren Konzentrationen enthalten. Auf der Vermarktungsstufe dürfen diese Wässer den in der Mineral- und Tafelwasser- verordnung für Arsen festgesetzten Höchstgehalt von 0,05 mg/l nicht überschreiten. Untersuchungen im Jahre 1993 eines maßgeblichen Anteils der natürlichen Mineralwässer des deutschen Marktes auf Arsen ergaben, daß 96 % der Wässer einen Arsen- gehalt unter 0,01 mg/l aufwiesen.

Für eine Reihe von Schwermetallen wie z. B. Blei, Quecksilber und Cadmium enthält die Mineral- und Tafelwasserverordnung Höchstwerte, die bei natürlichen Mineralwässern nicht überschritten werden dürfen. Die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellten Gehalte an diesen Stoffen liegen in natürlichen Mineralwässern unter den Höchstwerten oder noch unter den Nachweisgrenzen für diese Stoffe.

2. In welchen Fällen wurde bisher der Handel mit Mineralwasser beschränkt oder untersagt wegen einer Gesundheitsgefährdung?

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden haben in den vergangenen fünf Jahren nur einige wenige Fälle von Beanstandungen bei natürlichen Mineralwässern genannt, die sich auf die Zusammensetzung der Erzeugnisse bezogen. Es handelte sich hierbei zumeist um mikrobiologische Verunreinigungen oder um Fälle, die ihre Ursache in Mängeln in den Reinigungs- und Abfüllanlagen hatten. In je einem Fall wurde eine Verunreinigung mit Nickel bzw. mit Kohlenwasserstoffrückständen festgestellt. Die Beanstandungen führten zu Brunnenstilllegungen, zu Handelsuntersagungen bzw. -beschränkungen, auch wenn sich eine Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher zumeist nicht ableiten ließ.

3. Welche mikrobiologischen Belastungen sind bei abgefülltem Mineralwasser zulässig?

Die mikrobiologischen Anforderungen an natürliche Mineralwässer sind in § 4 der Mineral- und Tafelwasserverordnung festgelegt. Danach muß natürliches Mineralwasser frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn bestimmte Indikatorkeime nachgewiesen werden können. Darüber hinaus ist ein Richtwert für die Koloniezahl am Quellaustritt (20 je ml) sowie ein Grenzwert für die Koloniezahl bei Proben, die nach der Abfüllung entnommen werden (100 je ml), festgelegt. In Anlage 3 der Verordnung sind die anzuwendenden Untersuchungsverfahren angegeben.

4. Seit wann und warum wurde die Angabe eines Haltbarkeitsdatums für Mineralwasser vorgeschrieben?

Bei Erlaß der Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie waren zunächst eine Reihe von Produktgruppen von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen worden, so unter anderem auch natürliches Mineralwasser. Da man bei der Überarbeitung dieser Richtlinie den Ausnahmekatalog aus allgemeinen Erwägungen kürzen wollte, gab es keine triftigen Gründe, die dafür sprachen, das natürliche Mineralwasser weiterhin auszunehmen und von der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums zu befreien. Die daraufhin geänderten gemeinschaftlichen Bestimmungen wurden so-

dann im Dezember 1990 in deutsches Recht umgesetzt (§ 8 Abs. 9 der Mineral- und Tafelwasserverordnung). Die Vorschrift trat am 1. Januar 1991 in Kraft; aufgrund von Übergangsvorschriften konnten natürliche Mineralwässer ohne Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums noch bis zum 20. Juni 1992 in den Verkehr gebracht werden.

5. Welche Behandlungsmethoden sind in Deutschland für Mineralwasser erlaubt, und welche werden angewendet?

Die beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser zugelassenen Verfahren sind in § 6 der Mineral- und Tafelwasserverordnung aufgeführt:

1. Abtrennen bestimmter natürlicher Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, gegebenenfalls nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
2. vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;
3. Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.

Natürlichem Mineralwasser dürfen keine Stoffe zugesetzt werden; es dürfen keine Verfahren zu dem Zweck durchgeführt werden, den Keimgehalt im natürlichen Mineralwasser zu verändern.

Nach Angaben der Länderbehörden werden eine oder mehrere der zugelassenen Verfahren von den meisten Brunnenbetrieben angewandt. In vielen Betrieben wird die Enteisung und Entschwefelung beschleunigt, indem die zur Belüftung verwendete Luft mit Ozon angereichert wird. Dabei fallen unter bestimmten Bedingungen auch Mangan- und Arsenverbindungen aus. Beim Einsatz von mit Ozon angereicherter Luft wird zumeist anschließend über Kies- oder Sand- und Aktivkohlefilter filtriert. In seltenen Fällen werden Aluminiumoxidfilter eingesetzt, um den Fluoridgehalt zu reduzieren.

6. Warum soll in Zukunft die Ozonbehandlung zusätzlich erlaubt werden, und wie müßte dies eindeutig geregelt werden?

Die Anreicherung der Luft mit Ozon, die zur Ausfällung von Eisen aus natürlichen Mineralwässern erforderlich ist, hat zur Folge, daß das Eisen schnell und vollständig in eine Oxidationsform gebracht wird, die leicht durch Filtration aus dem Wasser entfernt werden kann. Das Verfahren hat weite Verbreitung gefunden und wird heute als Stand der Mineralbrunnentechnik angesehen.

Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist jedoch nicht auszuschließen, daß bei nicht sachgemäßer Anwendung die eingesetzten Mengen an mit Ozon angereicherter Luft in natür-

lichen Mineralwässern mit bestimmter Zusammensetzung über die gewünschten Oxidationsvorgänge hinaus noch andere Veränderungen bewirken können. Auf Anregung der Bundesregierung hat die Europäische Kommission daher in einem Vorschlag zur Änderung der Mineralwasser-Richtlinie vorgesehen, daß die Bestimmungen der Anwendung von mit Ozon angereicherter Luft auf Gemeinschaftsebene nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und nach dem Verfahren des Ständigen Lebensmittelausschusses festgelegt werden. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Umweltbundesamtes sind bereits beauftragt, zur Vorlage in Brüssel die als erforderlich angesehenen Kriterien für den Einsatz dieses Verfahrens zu erarbeiten.

7. Warum und wo wird Mineralwasser in Deutschland mit ozonhaltiger Luft und Aktivkohlefilter aufbereitet?

In einer Reihe von deutschen natürlichen Mineralwässern kommen Eisengehalte bis zu 30 mg/l vor. Das vollständige Entfernen dieser hohen Eisengehalte lediglich durch Belüftung mit Luftsauerstoff gelingt nicht immer in ausreichendem Maße, so daß es dann zu rötlichbraunen, für Verbraucher ekelerregenden Ausflockungen in den abgefüllten Mineralwässern kommt. Auch Mangan, das in der Regel in diesen Wässern ebenfalls in erhöhten Mengen vorkommt, kann allein durch Belüften nicht entfernt werden. Mangan kann wie Eisen durch Bildung von Manganoxidhydrat ebenfalls in den Mineralwasserflaschen ausflocken.

Um Eisen und Mangan bis auf geringste Spuren aus den natürlichen Mineralwässern zu entfernen, behandeln die Brunnenbetriebe das Wasser mit Luft, die mit Ozon angereichert ist. Das ausgefallene Eisenoxidhydrat wird mit Kies- oder Sandfiltern abgetrennt. Danach kann eine anschließende Filtration des Wassers über einen Aktivkohlefilter erforderlich werden, um geringe Reste von nicht umgesetztem Ozon und das aus Mangan entstandene Permanganat zu entfernen.

Nach Angabe des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen e.V. wird dieses Verfahren in Deutschland von etwa 30 bis 40 % aller Brunnenbetriebe eingesetzt.

8. Warum wurden bisher keine Grenzwerte für bestimmte Umweltschadstoffe im Mineralwasser festgelegt, und wird sich die Bundesregierung bei der Novellierung der EG-Richtlinie dafür einsetzen?

Nach der Begriffsbestimmung für natürliches Mineralwasser in § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung muß das Wasser aus unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen stammen und von ursprünglicher Reinheit sein. Ein Wasser, in welchem Schadstoffe nachgewiesen werden, die nicht

geogenen Ursprungs sind, erfüllt somit nicht die Anforderungen an natürliche Mineralwässer. Somit bedarf es auch keiner Festlegung von Höchstwerten für Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel und andere ähnliche Umweltschadstoffe. Für die Beurteilung der ursprünglichen Reinheit sollen jedoch künftig auf Gemeinschaftsebene die Analysemethoden einschließlich der analytischen Grenzwerte für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen in natürlichen Mineralwässern festgelegt werden. Dies sieht der bereits in Antwort zu Frage 6 erwähnte Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Mineralwasser-Richtlinie vor.

9. Wie sieht die Bundesregierung die Tatsache, daß in den einzelnen Bundesländern die Zulassung von Mineralwasserbrunnen aufgrund unterschiedlicher Grenzwerte u. a. für Nitrat vorgenommen wird, obwohl die Tatsache, daß Nitrat festgestellt wird, eine Zulassung eigentlich ausschließt?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, daß in den einzelnen Bundesländern die amtliche Anerkennung natürlicher Mineralwässer von unterschiedlichen Grenzwerten u. a. für Nitrat abhängig gemacht wird. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist zu prüfen, ob das Wasser von ursprünglicher Reinheit ist. Da Wässer aus gut vor Verunreinigungen geschützten Quellvorkommen Nitrat, geologisch bedingt, in unterschiedlichen Mengen enthalten können, ist allein der Nachweis dieses Stoffes noch kein Grund, bei einem Wasser die amtliche Anerkennung als natürliches Mineralwasser zu versagen. Bei der Bewertung der ursprünglichen Reinheit wird jedoch von den zuständigen Landesbehörden im allgemeinen der in Fachkreisen genannte Orientierungswert für eine Höchstkonzentration von 25 mg Nitrat pro Liter zugrunde gelegt.

10. Wie oft müssen Mineralwässer auf gesundheitsgefährdende Umweltschadstoffe untersucht werden, und sollten Werte, Meßverfahren und Untersuchungshäufigkeit denen für Trinkwasser entsprechen?

Bereits für das amtliche Anerkennungsverfahren muß entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mineral- und Tafelwasserverordnung eine umfassende Analyse einschließlich der gesundheitsgefährdenden Umweltschadstoffe durchgeführt werden. Die Untersuchungshäufigkeit und der dabei vorzunehmende Analysenumfang im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung orientiert sich sodann an den Erfordernissen des Einzelfalles. So braucht z. B. ein ideal geschütztes Wasservorkommen auch bei Entnahme verhältnismäßig hoher Wassermengen weniger intensiv überprüft werden als ein aufgrund geologischer Gegebenheiten weniger gut geschützter Brunnen, dem weitaus weniger Wasser entnommen wird. Daher dürfte eine Festlegung des Umfangs und der Häufigkeit der Untersuchungen in Abhängigkeit von der abgegebenen Wassermenge, wie dies beim Trinkwasser vorgeschrieben ist, nicht in jedem Fall zweckdienlich

sein. Darüber hinaus können die Behörden bei der amtlichen Anerkennung den Unternehmern bestimmte Untersuchungshäufigkeiten auferlegen.

Die Analysenverfahren für die Untersuchung natürlicher Mineralwässer entsprechen weitgehend denen des Trinkwassers. Die für Trinkwasser festgesetzten Grenzwerte für Umweltschadstoffe, z. B. für Pestizide, Halogenkohlenwasserstoffe oder polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, können jedoch für natürliche Mineralwässer nicht übernommen werden. Die Forderung nach ursprünglicher Reinheit setzt voraus, daß diese Stoffe in natürlichen Mineralwässern nicht nachweisbar sind.

Darüber hinaus empfiehlt der Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. seinen Mitgliedern im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, bestimmte Untersuchungen in vorgegebenen Zeitabständen durchzuführen.

11. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung nach einer umfassenden Kennzeichnung einer Behandlung der Mineralwässer, insbesondere, ob sie z. B. mit Ozon oder Aktivkohlefilter behandelt wurden?

Die Bundesregierung setzt sich entsprechend dem Votum des Bundesrates zum Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Mineralwasser-Richtlinie bei den anstehenden Beratungen in Brüssel dafür ein, daß bei natürlichen Mineralwässern, denen durch Anwendung von mit Ozon angereicherter Luft Eisen entzogen wurde, auf Gemeinschaftsebene eine Kennzeichnung vorgeschrieben wird.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über angeblich hohe Benzolbelastungen in Mineralwässern, die in Plastikflaschen in Tankstellen verkauft werden?

Eine Umfrage bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden hat ergeben, daß diesen zur Frage der Belastung von natürlichen Mineralwässern in Plastikflaschen mit Benzol, die an Tankstellen verkauft wurden, keine Erkenntnisse vorliegen. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit anderen Lebensmitteln sieht es das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als unwahrscheinlich an, daß Lagerung und Verkauf an Tankstellen einen Einfluß auf den Benzolgehalt der in solchen Flaschen verpackten Wässer haben könnte.

13. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, daß Mineralwasser, das als Ersatz für belastetes Trinkwasser verteilt wird, wenigstens den Anforderungen für Trinkwasser entsprechen sollte?

Natürliches Mineralwasser ist ein Lebensmittel, das von Verbrauchern unbedenklich verzehrt werden kann. Sofern natürliches Mineralwasser als Ersatz für Trinkwasser angeboten wird, ist zu

berücksichtigen, daß sich einige natürliche Mineralwässer aufgrund bestimmter Inhaltsstoffe nicht zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung eignen. In diesen Fällen sollte daher auf solche natürlichen Mineralwässer zurückgegriffen werden, bei denen auf diesen Verwendungszweck ausdrücklich verwiesen wird. Natürliche Mineralwässer mit derartigen Auslobungen müssen die hierfür in der Mineral- und Tafelwasserverordnung festgelegten besonderen Anforderungen erfüllen.

14. Wie kann bei Zugrundelegung des Artikels 100a für die EG-Mineralwasserrichtlinie künftig eine Beibehaltung hoher Anforderungen oder deren Verbesserungen in der deutschen Mineralwasser-Verordnung gewährleistet werden, und wie können Importe belasteter Mineralwässer aus anderen Ländern verhindert werden?

Die in der deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung aufgeführten Vorschriften für natürliche Mineralwässer entsprechen bis auf die Grenzwerte für zehn chemische Stoffe den in der Mineralwasser-Richtlinie der EU festgelegten Bestimmungen. Die gemeinschaftlichen Vorschriften sollen demnächst durch eine Änderung der Mineralwasser-Richtlinie den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt durch Fortschreibung verschiedener detaillierter Bestimmungen angepaßt werden. Unter anderem ist die Festlegung von Grenzwerten für die Bestandteile natürlicher Mineralwässer auf Gemeinschaftsebene vorgesehen.

Erzeugnisse aus anderen Ländern, die durch Belastung mit anthropogenen Stoffen die hohen Anforderungen an die ursprüngliche Reinheit nicht erfüllen, dürfen aufgrund des Gemeinschaftsrechts mit der Verkehrsbezeichnung „Natürliches Mineralwasser“ nicht auf den europäischen und damit auch nicht auf den deutschen Markt gebracht werden.